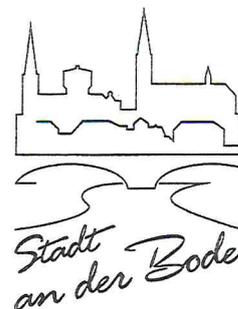


Stadt Staßfurt

Der Bürgermeister



Stadt Staßfurt • Postfach 1164 • 39401 Staßfurt

Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle der Schiedsstelle
gemäß § 78g SGB VIII
Turmschanzenstraße 25
39104 Magdeburg

Fachbereich: I
Fachdienst: 40 Bildung, Jugend und Soziales
Bearbeiter/in: Frau Siebert
Telefon: (03925)981-350
Straße: OT Förderstedt
Magd.-Leipz.-Str. 24
12
Zimmer: 12
E-Mail: ina.siebert@stassfurt.de

Sprechzeiten:
Mo 9.00 – 12.00 Uhr
Di 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr
Do 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 16.00 Uhr
Fr 9.00 – 12.00 Uhr

BürgerService zusätzlich am ersten Samstag im Monat
von 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen
AZ: 40/2024

Ihre Nachricht
18.01.2024

Unser Zeichen

Datum
27.02.2024

Schiedsstellenverfahren gemäß § 78g Abs. 2 SGB VIII

Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt-Egeln, vertreten durch den Kirchenvorstand,
Bergstraße 5, 39418 Staßfurt
- Antragstellerin -

gegen

zu 1) Landkreis Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale);
zu 2) Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister,
Hohenexlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
-Antragsgegner-

wegen

Festsetzung der Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG i.V.m. § 78 a ff. SGB VIII für
das Jahr 2024 für die Kindertagesstätte „Katholisches Kinderhaus St. Martin“
Kalistraße 24, 39418 Staßfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie durch die Antragstellerin ausgeführt fand im Dezember 2023 das Verhandlungsgespräch zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner zu 1 unter Anwesenheit des Antragsgegners zu 2 statt. In Folge des Gesprächs wurden dem Antragsgegner zu 2 die notwendigen Unterlagen zur Erteilung des Einvernehmens übergeben. Zur Herstellung des Einvernehmens bedarf es der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Staßfurt. Eine entsprechende Vorlage wird dem Stadtrat zu seiner Sitzung am 04.04.2024 vorgelegt.

Bankverbindung:
Salzlandsparkasse
IBAN DE30 8005 5500 3021 1008 80
BIC NOLADE21SES
Gläubiger-Identifikationsnummer
DE05AZZ00000021316

Postanschrift:
Hohenexlebener Str. 12, 39418 Staßfurt
Telefon: 03925 981-0
Fax: 03925 981-205

Internet: www.stassfurt.de
E-Mail: stadt@stassfurt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ich werde die Schiedsstelle, die Antragstellerin sowie den Antragsgegner zu 1 über das Ergebnis der Beschlussfassung informieren.

Zur strittigen Kostenposition 4.2: Offenlegung der Verwaltungskosten folgt der Antragsgegner zu 2 in vollem Umfang der Stellungnahme des Antragsgegners zu 1.

Für künftigen Schriftverkehr bitte ich zu beachten, dass die Stadt Staßfurt seit 2022 einen Bürgermeister hat und keinen Oberbürgermeister.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Ina Siebert



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Stadt Staßfurt
Der Bürgermeister
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt



Geschäftsstelle
der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII
beim Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und
Gleichstellung

~~23. FEB. 2024~~

Schiedsverfahren gemäß § 78g Abs. 2 SGB VIII

Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt - Egel, vertreten durch den
Kirchenvorstand, Bergstraße 5, 39418 Staßfurt
Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Wirtz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Dr.-Friedrich-Straße 9, 02826 Görlitz

- Antragstellerin -

gegen

zu 1) Landkreis Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat, Karlsplatz
37,06406 Bernburg (Saale)

zu 2) Stadt Staßfurt, vertreten durch den Bürgermeister,
Hohenexlebener Straße 12, 39418 Staßfurt

- Antragsgegner -

wegen

Festsetzung der Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG i.V.m. § 78 a
ff. SGB VIII für das Jahr 2024 für die Kindertagesstätte "Katholisches
Kinderhaus St. Martin" Kalistraße 24, 39418 Staßfurt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit übersende ich Ihnen den Schriftsatz
des Salzlandkreises vom 12.02.2024 (Posteingang am 16.02.2024) mit der
Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme bis zum **25.03.2024**.

Mit freundlichen Grüßen

Böhme

Geschäftsstelle

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Magdeburg, 20.02.2024

AZ: 40/2024

Ihr Zeichen:

Bearbeitet von: Frau Stahlberg
Durchwahl: (0391) 567-6906
E-Mail: Sandra.Stahlberg
@ms.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Internet

www.sozialschiedsstellen.
sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6937
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391155
39135 Magdeburg

Ihr Zeichen: AZ: 40/2024
Ihre Nachricht vom: 18.01.2024
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Name: Saskia Fütterer
Organisationseinheit: 22 FD Jugend und Familie
Ort: Staßfurt
Straße, Zimmer: Bernburger Str. 13, Zi. 206
Telefon/Fax: 03471 6841515
E-Mail: sfuetterer@kreis-slk.de

Datum: 12.02.2024

**Schiedsverfahren gem. § 78g Abs. 2 SGB VIII – Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt-Egeln
- AZ: 40/2024 wegen Abschluss einer Vereinbarung (2024) gem. § 11a KiFöG LSA i.V.m.
§§ 78b ff. SGB VIII für die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus St. Martin“ Staßfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des eingereichten Schiedsverfahrens der Katholischen Pfarrei St. Marien Staßfurt-Egeln als Antragsteller nimmt der Salzlandkreis als Antragsgegner zu (1) wie folgt Stellung:

Verhandlungsverlauf

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner zu (1) mit Schreiben vom 13.11.2023, eingegangen am 13.11.2023/postalisch am 15.11.2023, zu Verhandlungen über eine Entgeltvereinbarung für die o.g. Kindertageseinrichtung für den Zeitraum ab 01.01.2024 auf. Der Aufforderung war die im Schreiben vom 31.12.2023 an die Schiedsstelle benannte Anlage AS 7 beigelegt. Eine Eingangsbestätigung sowie Mitteilung hinsichtlich weiterer erforderlicher Unterlagen durch den Antragsgegner zu (1) an den Antragsteller ist fristwahrend am 15.11.2023 erfolgt.

Die der Vorbereitung des Abschlusses einer Entgeltvereinbarung dienende betriebswirtschaftliche Prüfung der Kalkulationsunterlagen 2024 ist sodann im November 2023 durchgeführt worden. Ein Verhandlungsgespräch fand am 07.12.2023 statt. Im Ergebnis konnte in allen Kostenpunkten Einigung erzielt werden mit Ausnahme der Verwaltungskosten. Zur Begründung wird an anderer Stelle ausgeführt.

Die Zurverfügungstellung der vorläufigen betriebswirtschaftlichen Prüfung erfolgte sowohl an den Antragsteller als auch an den Antragsgegner zu (2) mit der Bitte um Rückmeldung, inwieweit diesen Unterlagen zugestimmt und das Einvernehmen 2024 gefertigt werden kann. Antragsteller sowie Antragsgegner zu (2) bestätigten die Ergebnisse, sodass das Einvernehmen am 20.12.2023 elektronisch an die Beteiligten versandt wurde unter der Prämisse, nach entsprechender Erteilung eine Entgeltvereinbarung in Form einer Teileinigung mit Anlage zum strittigen Punkt der Verwaltungskosten zu schließen.

Tel.: 03471 684-0 Fax: 03471 684-2828 Bitte Durchwahl benutzen! E-Mail: poststelle@kreis-slk.de E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Allgemeine Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr 09:00 - 12:00 Uhr; Di auch 14:00 - 18:00 Uhr; Do auch 14:00 - 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen; Weitere Termine bitte vereinbaren.

Bürgerbüros: für Autohäuser/Zulassungsdienste - Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 10:00 Uhr, Mi geschlossen für Privatpersonen/Gewerbe - Mo 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr;

Di 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr; Do 10:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr; Fr 10:00 - 12:00 Uhr; (SBK Schließzeit mittags 13:00 - 14:00 Uhr)

Sa 09:00 - 12:00 (nur in BBG); Mi geschlossen;

Landrat: Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Haus-/Paketanschrift: Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale); Homepage: www.salzlandkreis.de
Bankverbindung: Salzländsparkasse IBAN: DE89 8005 5500 0220 0000 69 BIC: NOLADE21SES

Die Tatsache, dass dies bislang noch nicht erfolgte, ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es aufgrund der Regelungen des KIFöG LSA erforderlich ist, das Einvernehmen auf den Vereinbarungen schriftlich zu dokumentieren. Demgemäß muss das Einvernehmen erteilt worden sein, bevor die Vereinbarung gefertigt werden kann.

Eine erteiltes Einvernehmen, das Verhandlungsjahr 2024 betreffend, liegt dem Antragsgegner zu (1) bis dato nicht vor. Der Antragsgegner zu (2) teilte mit, der nächste Stadtrat finde am 15.02.2024 statt.

Strittige Kostenposition 4.2: Offenlegung der Verwaltungskosten

Der Antragsteller fordert mit dem Betrag i.H.v. 69.857,53 € eine Quote von 9,3% der päd. Personalkosten. Im Gegenzug wurde seitens beider Antragsgegner eine Quote i.H.v. 7% der anerkannten päd. Personalkosten in analoger Verfahrensweise zu den vorhergehenden Verhandlungsjahren angeboten. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die bisher allseitig getragene Lösung nicht weiter Bestand haben solle. Einer Kostensteigerung im Bereich Verwaltung wird dadurch Rechnung getragen, dass sich die Verwaltungskosten basierend auf der bislang geeinten Quote von 7%, ermittelt in Abhängigkeit der päd. Personalkosten, aufgrund der Tarifierhöhung ebenfalls direkt proportional entwickeln.

Im Verhandlungsjahr 2022 ist hinsichtlich der Kostenposition Verwaltung ein Betrag von 47.992,81 € anerkannt worden, sodass die IST-Kosten 2022 entsprechend der Haushaltsabrechnung mit dem Ausweisen von 48.451,75 € nahezu passgenaue Verwaltungskosten im Vergleich zu den für 2022 anerkannten Kosten zeigen.

Im Verhandlungsjahr 2023 sind 49.374,47 € und für 2024 nunmehr 52.457,21 € anerkannt worden - es handelt sich hier um eine Erhöhung von 6,24% von 2023 auf 2024, welche im Hinblick auf die Verwaltungskosten mitgetragen wird, und demgemäß bereits um einen nicht unerheblichen Anstieg. Der Antragsteller begehrt jedoch eine Steigerung von 41,5% bezogen auf die anerkannten Kosten in 2023 und die für 2024 beantragten Kosten für die verwaltende Tätigkeit.

Anhand der Anlage AS 10, welche der Antragsteller einreichte, wird deutlich, dass vor allem die Kosten der Geschäftsbesorgung gestiegen sind - um ca. 33% von 2022 auf 2024. Solch ein Kostenanstieg ist gravierend und lässt die Geschäftsbesorgung unwirtschaftlich erscheinen, zumal sich vor dem Hintergrund des Vorhandenseins von eigenem Verwaltungspersonal die Frage stellt, inwieweit eine zusätzliche Geschäftsbesorgung im angegebenen Umfang überhaupt erforderlich ist. Immerhin geht es bei den dafür kalkulierten Kosten i.H.v. 38.926,52 € um die Betreuung lediglich einer einzigen Kindertageseinrichtung. Bei der Darlegung der Verwaltungskosten anderer Träger hat sich ein Aufwand von etwa 3 h/Wo für einen Geschäftsführer, bezogen auf eine Einrichtung, ergeben - dies entspricht Kosten von 6.587,48 € (Vgl. mit EG13/MW nach TVöD VKA). Mit dem Etat des Antragstellers könnte ein Geschäftsführereinsatz im Umfang von etwa 18 h/Wo in der vorgenannten Eingruppierung finanziert werden. Bezogen auf eine einzige Einrichtung erscheint dies deutlich zu hoch und damit unwirtschaftlich. Auch die Überprüfung der Personalausgaben der Verwaltungskraft ergab mit 12.401,26 € in der antragstellerseitig mitgeteilten Eingruppierung etwa 10% geringere Kosten als beantragt (13.742,87 €).

Hingewiesen sei auch auf die Tatsache, dass der Einrichtung Leitungsstunden im Umfang von 1:100 gewährt werden - 40 Stunden, trotz VzÄ lt. Tarif von 39 h/Wo und der Tatsache, dass die Freistellung in Bezug zur Betriebserlaubnis steht und nicht zur geplanten Belegung der Einrichtung ermittelt wurde. Danach würden sich 37,3 h/Wo als Leitungsfreistellung ergeben. Diese Differenz von 2,7 h/Wo macht 4.633,19 € aus, welche dem Antragsteller bereits zusätzlich zur Verfügung stehen. Eine Überschneidung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben kann nicht ausgeschlossen werden.

Die kalkulierten Kosten der MAV finden sich in der Abrechnung 2022 nicht wieder, sodass zweifelhaft ist, inwieweit eine MAV besteht. Der Aufwand der Personalabrechnung bzw. eines Datenschutzbeauftragten kann anhand der Haushaltsabrechnung 2022 ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Auch in den Unterlagen der LQE 2023 wurden bei den Verwaltungskosten weder eine MAV noch ein Datenschutzbeauftragter oder die Kosten für Personalabrechnung angezeigt.

Eine Erhöhung in der Position 6.1 ist auf Initiative des Antragsgegners zu (1) bereits erfolgt, sodass Aufwendungen für den Datenschutz (Mehrkosten von 1.209,94 € im Vergleich zur Einreichung unter 6.1) auch aus dieser Position bedient werden können.

Unter Einbezug obiger Ausführungen kann einer Erhöhung der bislang geeinten Verwaltungskostenquote aus Sicht des Antragsgegners zu (1) nicht entsprochen werden, sodass an der Ermittlung der Verwaltungskosten auf Basis von 7% der anerkannten Kosten des pädagogischen Personals festgehalten wird.

Sollte weiterer Sachvortrag erforderlich sein, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Meyer
Fachbereichsleiterin

E: per beBPO
18.01.2024
TK



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Stadt Staßfurt
Der Oberbürgermeister
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

nur per beBPO

**Geschäftsstelle
der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII
beim Ministerium
für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und
Gleichstellung**

Schiedsverfahren gemäß § 78g Abs. 2 SGB VIII

Magdeburg, 18.01.2024

**Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt - Egelin, vertreten durch den
Kirchenvorstand, Bergstraße 5, 39418 Staßfurt
Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Wirtz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Dr.-Friedrich-Straße 9, 02826 Görlitz**

AZ: 40/2024

Ihr Zeichen:

- Antragstellerin -

Bearbeitet von: Frau Stahlberg
Durchwahl: (0391) 567-6906
E-Mail: Sandra.Stahlberg
@ms.sachsen-anhalt.de

gegen

**zu 1) Landkreis Salzlandkreis, vertreten durch den Landrat, Karlsplatz
37,06406 Bernburg (Saale)**

Sprechzeiten:

Montag und Mittwoch
07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

**zu 2) Stadt Staßfurt, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hohenexlebener Straße 12, 39418 Staßfurt**

- Antragsgegner -

Internet

www.sozialschiedsstellen.
sachsen-anhalt.de

wegen

**Festsetzung der Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG i.V.m. § 78 a
ff. SGB VIII für das Jahr 2024 für die Kindertagesstätte "Katholisches
Kinderhaus St. Martin" Kalistraße 24, 39418 Staßfurt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem hier am 31.12.2023 vorab per beA und am 02.01.2024 im Original
eingegangenen Schriftsatz hat die Antragstellerin die Schiedsstelle in der oben
genannten Sache angerufen.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen **40/2024** geführt.

Der Anrufungsschriftsatz vom 31.12.2023 wird Ihnen mit der Bitte um
Stellungnahme bis zum **19.02.2024** übersandt.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6937
www.ms.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Im Übrigen wird auf die Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe vom 04. April 2016 (GVBl. LSA 2016, Nr. 10, S. 142 ff.) verwiesen.

**Bitte beachten Sie für den weiteren Schriftverkehr
unbedingt die weiteren Hinweise.**

Mit freundlichen Grüßen

Böhme

Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch versendet und enthält deshalb keine Unterschrift bzw. ist ohne Unterschrift gültig.

Allgemeine Hinweise für den weiteren Schriftverkehr

1. Bitte geben Sie stets das Aktenzeichen (AZ) an.
2. Anschriftenänderungen sind umgehend der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitzuteilen.
3. Bitte fügen Sie bei der Versendung per Post immer zusätzlich zwei Kopien Ihrer Schriftsätze nebst Anlagen (zweifach), je Verfahren, einseitig bedruckt, bei (§ 93 Sozialgerichtsgesetz, analoge Anwendung).

Sofern die erforderlichen Abschriften nicht eingereicht werden, fertigt die Geschäftsstelle der Schiedsstelle diese in notwendiger Anzahl selbst an. Sie müssen damit rechnen, dass die hierfür entstehenden Kosten nach Beendigung des Verfahrens von Ihnen eingezogen werden (bis 50 Seiten je 0,50 EUR, jede weitere Seite 0,15 EUR).

4. Bitte beachten Sie, dass auch mit der Versendung per beBPo oder beA ein Exemplar im Original per Post zugesendet werden muss.
5. **Wir bitten um korrekte Benennung des Ministeriums (Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt).**



Dr. Wirtz
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

Dr. Wirtz Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH, Dr.-Friedrichs-Str. 9, 02826 Görlitz

Dr. jur. Wilm Bodo Wirtz
Rechtsanwalt, Diplom-Kaufmann

Manja Besser
Rechtsanwältin

Beate Buschmeier
Rechtsanwältin

Toni Scholze
Rechtsanwalt

Theresia Schulte
Rechtsanwältin

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Geschäftsstelle der Schiedsstelle
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

per beA

Görlitz, 31.12.2023

Az.: 519-23/ST
(bitte stets angeben)

**Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens
gemäß § 11a KifÖG LSA in Verbindung mit §§ 78b ff. SGB VIII**

des **Katholische Pfarrei St. Marien Staßfurt-Egeln,**
vertreten durch den Kirchenvorstand,
Bergstraße 5, 39418 Staßfurt

– Antragsteller –

als Träger der Einrichtung

Kindertagesstätte „Katholisches Kinderhaus St. Martin“
Kalistraße 24, 39418 Staßfurt

Verfahrensbevollmächtigte: Dr. Wirtz Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH
Dr.-Friedrichs-Straße 9, 02826 Görlitz

Dr. Wirtz
Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH
Dr.-Friedrichs-Str. 9
02826 Görlitz

gegen

Tel. 03581.8999641
Fax. 03581.8999643
t.schulte@wirtz-gesellschaft.com

den **Landkreis Salzlandkreis,**
vertreten durch den Landrat,
Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale)

Amtsgericht Dresden, HRB 39470
Geschäftsführer Dr. jur. Wilm Bodo Wirtz

– Antragsgegner –

wirtz-gesellschaft.com



Gemeinde, in der die Kindertagesstätte ihren Sitz hat:

Stadt Staßfurt, Hohenerlebener Straße 12, 39418 Staßfurt

w e g e n Festsetzung der Entgeltvereinbarung gem. § 11a KiFöG i. V. m. §§ 78a ff. SGB VIII für das
Jahr 2024

Hiermit zeigen wir die Vertretung des Antragstellers an. Ausreichende Bevollmächtigung wird anwaltlich
versichert.

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt:

1. Die „**Entgeltvereinbarung gemäß § 11a KiFöG i. V. m. §§ 78a ff. SGB VIII**“ mit dem Inhalt der Bestimmungen der Ziffern 1. bis 7., wie in **Anlage AS 1** niedergelegt, für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 festzusetzen – mit der Maßgabe, dass die Festsetzung das Einvernehmen der Gemeinde erforderlichenfalls ersetzt und mit der Maßgabe, dass Ziffer 2. – „Leistungsbezogenes Entgelt“ neu gefasst wird und diesbezüglich
 - a. den Parteien aufgegeben wird, das leistungsbezogene Entgelt gem. Ziffer 2.1 der Entgeltvereinbarung unter Berücksichtigung der Festsetzung der Schiedsstelle zu ermitteln
und
 - b. bei der Ermittlung der Platzkosten gem. Ziffer 2.1 der Entgeltvereinbarung Gesamtkosten in Höhe von 1.026.430,65 €, wie in **Anlage AS 2** niedergelegt, zu berücksichtigen sind.
2. Den Beschluss der Schiedsstelle für sofort vollziehbar zu erklären.

Begründung

1. Allgemeines

Der Antragsteller ist Träger der Kindertagesstätte „Katholisches Kinderhaus St. Martin“.

Die Parteien haben unter dem 29.04.2018/09.05.2018 eine Leistungsvereinbarung (Anlage AS 3) und unter dem 29.04.2018/09.05.2018 eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage AS 4) geschlossen. Diese Vereinbarungen gelten fort.



Die Parteien haben zuletzt unter dem 28.03.2023/05.04.2023 eine Entgeltvereinbarung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 (vgl. Anlage AS 1) geschlossen. Diese wurde unter dem 25.10.2023/27.10.2023 angepasst (**Anlage AS 5**).

2. Verhandlungsaufforderung und Verhandlungen

Mit Schreiben vom 13.11.2023 (**Anlage AS 6**) hat der Antragsteller den Antragsgegner unter Vorlage der Kalkulationsunterlagen (**Anlage AS 7**) sowie untersetzender Nachweise und Unterlagen zur Verhandlung über die Entgelte für das Jahr 2024 aufgefordert. Von der Vorlage der Nachweise und Unterlagen wird vorerst abgesehen.

Die Parteien sind sodann in Verhandlungen eingetreten. Ergänzende Unterlagen/Nachweise wurden durch den Antragsgegner angefordert und durch den Antragsteller übermittelt. Von der Vorlage der ergänzenden Unterlagen/Nachweise wird vorerst abgesehen.

Am 07.12.2023 haben die Parteien ein Verhandlungsgespräch geführt. In Vorbereitung dessen hat der Antragsgegner unter dem 20.11.2023 (**Anlage AS 8**) seine vorläufige **BWL-Prüfung 2024 (Anlage AS 9)** in das Kita Portal eingestellt. Im Rahmen des Verhandlungsgesprächs haben die Parteien mit Ausnahme der Position 4.2 „Verwaltungskosten gem. Offenlegung“ eine Einigung erzielt. Der Antragsgegner hat eine Verwaltungskostenquote in Höhe von 7 % der Personalkosten des pädagogischen Personals, mithin einen Betrag in Höhe von 52.457,21 €, angeboten. Der Antragsteller hat eine Verwaltungskostenquote gem. Offenlegung in Höhe von 9,3 %, mithin einen Betrag in Höhe von 69.857,53 €, beantragt (**Anlage AS 10**). Der Antragsteller hat im Verhandlungsgespräch mehrfach um Befassung mit den Inhalten der Offenlegung gebeten. Dies wurde durch den Antragsgegner abgelehnt.

Unter dem 08.12.2023 (**Anlage AS 11**) hat der Antragsgegner die im Zuge des Verhandlungsgesprächs angepasste **BWL-Prüfung (Anlage AS 12)** in das Kita-Portal eingestellt und um Rückmeldung hinsichtlich der angebotenen Verwaltungskostenquote bis zum 15.12.2023 gebeten.

Unter dem 15.12.2023 (**Anlage AS 13**) hat der Antragsteller den Antragsgegner informiert, dass der angebotenen Verwaltungskostenquote nicht zugestimmt wird. Ferner bat der Antragsteller um Ausfertigung der Entgeltvereinbarung und Aufnahme der strittigen Position in einer Anlage zur Entgeltvereinbarung.

Unter dem 18.12.2023 (**Anlage AS 14**) teilte der Antragsgegner mit, dass die **BWL-Prüfung (vgl. Anlage AS 2)** nach Rückmeldung des Antragstellers angepasst und in das Kita-Portal eingestellt wurde. Auf dieser Grundlage beabsichtigt der Antragsgegner das Einvernehmen vorzubereiten und die Teileinigung nebst Anlage zu fertigen.

Nach Abschluss der Verhandlung erkennt der Antragsgegner, von den ursprünglich durch den Antragsteller beantragten Gesamtkosten in Höhe von 1.031.323,63 €, Gesamtkosten in Höhe von 1.009.030,33 € an. Hierin enthalten sind Verwaltungskosten in Höhe von 52.457,21 €. Da der Antragsteller Verwaltungskosten in Höhe von 69.857,53 € beantragt hat, ist zwischen den Parteien noch ein Betrag in Höhe von 17.400,32 € strittig.



Eine abschließende Einigung konnte bisher noch nicht erzielt werden. Daher ist die Einleitung des Schiedsverfahrens erforderlich. Die 6-Wochen-Frist des § 78g Abs. 2 S. 1 SGB VIII ist gewahrt.

3. Entgeltvereinbarung

Die derzeit geltende Entgeltvereinbarung für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023 (vgl. Anlage AS 1) soll für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit der Maßgabe, dass die kalkulierten Entgelte für das Jahr 2024 (vgl. Ziffer 1. des Antrages) aufgenommen werden, festgesetzt werden.

4. Fortführung der Verhandlungen

Zweck dieses Antrages ist es, einen angemessenen Zeitpunkt zu definieren, ab dem die zukünftige Vergütung für den Wirtschaftszeitraum 2024 wirksam wird. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber mit einer Frist von 6 Wochen nach Antragseinreichung definiert, was er als gerechtfertigt aber auch ausreichend ansieht. Diese 6 Wochen sind verstrichen.

Dieser Antrag wird ausdrücklich nicht gestellt, um die Verhandlungen zu behindern oder zu gefährden. Diese mögen neben diesem Schiedsverfahren oder in dessen Rahmen ihren Fortgang nehmen.

Lediglich weitere Verzögerungen und ein Verlust des Erhöhungsbetrages für eine erhebliche Zeitspanne im Wirtschaftszeitraum 2024 sollen durch diesen Antrag verhindert werden. Dessen ungeachtet ist der Antragsteller jederzeit zur Fortführung der Verhandlungen bereit.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Soweit die Schiedsstelle weitergehenden Sach- und/oder Rechtsvortrag für erforderlich hält, bitten wir um entsprechenden Hinweis.

Theresia Schulte
Rechtsanwältin